



# Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020**  
finden in Nordrhein-Westfalen  
die **allgemeinen Kommunalwahlen**  
statt.

In der

Stadt Sassenberg

werden hiernach

die **Wahl des Landrats** und  
der **Vertretung des Kreises (Kreistag)** **Warendorf** sowie  
die **Wahl des Bürgermeisters** und  
der **Vertretung der Stadt** **Sassenberg** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in **13** allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe um

Uhrzeit

14:00 Uhr

in

Anschrift

Raum 108,309 und 408, Rathaus, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg

zusammen. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Auswalspapier** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen der Kandidatin/des Kandidaten im Wahlbezirk, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie bei der Wahl zum Stadtrat und zum Kreistag jeweils die ersten drei Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge der Reserveliste und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann **nur ein Bewerber**

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**:

grüne

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

b) für die **Stadtratswahl**:

weiße

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

c) für die **Landratswahl**:

kanariengelbe

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

d) für die **Kreistagswahl**:

eosinfarbene

Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
- durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- 5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Sassenberg die folgenden Unterlagen beschaffen:
- einen amtlichen Wahlschein
  - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Sassenberg (Stadtrat)
  - einen amtlichen kanariengelben Stimmzettel für die Landratswahl
  - einen amtlichen eosinfarbenen Stimmzettel für die Kreistagswahl
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.2 Die Wahlbriefe sind rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens

**am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden ohne Frankierung durch die Deutsche Post AG befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als hundert Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Sassenberg, 24.08.2020

Stadt Sassenberg  
Der Bürgermeister  
i.V.  
Martin Kriese  
Stadtoberverwaltungsrat